

Ich bin kein EU-Staatsangehöriger, aber habe eine deutsche oder französische Aufenthaltserlaubnis. Was muss ich tun, um im Nachbarland arbeiten zu dürfen?

ARBEITERLAUBNIS UND GRENZGÄNGERKARTE FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Grenzgänger, die keinem EU-Staat angehören, benötigen eine Arbeitserlaubnis des Beschäftigungslandes. Die damit verbundenen Bedingungen und Besonderheiten sind vom Arbeitsland abhängig.

Wenn Sie eine französische Aufenthaltserlaubnis haben und in Deutschland arbeiten wollen, können Sie eine **Grenzgängerkarte** bei der zuständigen Ausländerbehörde des Arbeitsortes beantragen.

Für den Antrag benötigen Sie

- Ihre Aufenthaltsgenehmigung
 - Einen gültigen Reisepass
 - Ein offizielles Arbeitsangebot, den Arbeitsvertrag oder einen Businessplan
- Wenn Sie mit einem Staatsangehörigen der EU **verheiratet** sind, erhalten Sie die Grenzgängerkarte unabhängig von der Art Ihrer Beschäftigung.
- Sind Sie **ledig** oder mit einem Drittstaatsangehörigen verheiratet, so wird die **Qualifikation Ihrer Beschäftigung** geprüft. Die Grenzgängerkarte wird Ihnen in diesem Fall nur ausgestellt, wenn Ihre Beschäftigung als qualifiziert eingestuft ist. Sind Sie selbstständig, so wird die aktuelle Marktlage in Bezug auf Ihren Businessplan geprüft.

Die **Gültigkeit** der Grenzgängerkarte richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der Gültigkeit Ihres Aufenthaltstitels. Verlängert sich das Arbeitsverhältnis oder die Gültigkeit des Aufenthaltstitels, muss die Grenzgängerkarte neu beantragt werden.

Beachten Sie:

Es wird seitens der Bundesagentur für Arbeit keine Zustimmung zur Beschäftigung erteilt, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer tätig werden will.

Die französische Lebenspartnerschaft „PACS“ wird in Deutschland nicht anerkannt. Sind Sie mit Ihrem Partner in einer „PACS“ Beziehung, so gelten Sie in Deutschland als ledig.

Für weitere Aufenthaltsrechtliche Fragen (z.B. Daueraufenthalt EG) ist Ihre Ausländerbehörde und die deutsche Botschaft in Ihrem Wohnstaat der richtige Ansprechpartner.

Wenn Sie eine deutsche Aufenthaltserlaubnis haben und in Frankreich arbeiten möchten, benötigen Sie eine Arbeitserlaubnis (**Autorisation de travail**) von der für Ihren Arbeitsort zuständigen DIRECCTE (regionale Verwaltungsbehörde für Unternehmen, Wettbewerb, Verbraucher, Arbeitsaufsicht und Beschäftigungspolitik). Diese muss von Ihrem zukünftigen Arbeitgeber beantragt werden. Die einzureichenden Unterlagen sind vom Arbeitsvertrag abhängig. In jedem Fall benötigt der Arbeitgeber für den Antrag

- Einen Nachweis über Ihren Wohnsitz
- Eine Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis und Ihres Reisepasses
- Eine Kopie des Arbeitsvertrages

Die „*autorisation de travail*“ wird jeweils für ein Jahr ausgestellt und muss danach erneuert werden.

Beachten Sie: Wenn Sie selbstständig sind, müssen Sie sich an die für Ihren Arbeitsort zuständige Präfektur wenden.